



Gemeinde Sölden

Arbeiten auf oder neben der Straße (Baustellen) – Antrag

Rechtliche Grundlage: § 90 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Allgemeine Informationen

Für alle planbaren und vorhersehbaren Arbeiten (Baustellen) auf oder neben der Straße, die den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr beeinträchtigen können, ist vor Beginn der Arbeiten eine behördliche Bewilligung einzuholen.

Auf Gemeindestraßen ist für die Bewilligung und die Erlassung der durch die Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen die Gemeinde zuständig. Die Bewilligung ist beim Gemeindeamt zu beantragen.

Zur Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungsverfahrens (z.B. Ortsaugenschein – Verhandlung, Gutachten eines Sachverständigen) bis zur Ausstellung der Bewilligung (Bescheid) ist der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einzubringen.

Der Antragsteller und Adressat des Bescheides nach § 90 StVO 1960 ist immer der Bauführer, nicht der Bauherr. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und die Beschilderung der Baustelle verantwortlich.

Die im Ansuchen namhaft gemachte verantwortliche Person haftet für alle straf-, verwaltungs- und zivilrechtlichen Tatbestände im Zusammenhang mit der Baustelle bzw. der Durchführung der Arbeiten.

Eine vollständige Sperre des Straßenverkehrs kann nur dann bewilligt werden, wenn die Arbeiten anders nicht durchgeführt werden können und eine Umfahrungsmöglichkeit gegeben ist oder durch den Antragsteller hergestellt wird. Hinsichtlich der aufrechtzuerhaltenden Zufahrt für die im Straßenverlauf nach der Baustelle liegenden Objekte wird auf die Bestimmungen der TRVB F134 hingewiesen.

Auszugsweise dazu die Mindestanforderungen:

- geradlinig geführte Zufahrt mind. 3,5 m breit
- nicht geradlinig – Außenradius mind. 11 m und mind. 5,0 m breit
- lichte Höhe min. 4,0 m
- Achslast 8,5 t.

Ladetätigkeiten in Zusammenhang mit der Baustelle haben ausschließlich außerhalb dieser ständig freizuhaltenen öffentlichen Verkehrsfläche zu erfolgen. Es darf dadurch oder durch vorübergehend abgestellten Fahrzeugen zu keiner Behinderung entlang der Straße kommen.

Der Bereich der Baustelle zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik abzusichern.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugestellt wurde.

Bewilligungspflichtige Arbeiten

Zu den bewilligungspflichtigen Arbeiten zählen alle Tätigkeiten, die den Straßenverkehr oder die Verkehrsteilnehmer direkt durch die Beanspruchung von Straßenraum oder indirekt durch ihre Auswirkungen betreffen oder beeinträchtigen können:

- * Bauarbeiten im herkömmlichen Sinn, wie z.B. Erdbewegungen, Aushub- und Abtragungsarbeiten, Kanal- und Leitungsbau (unter- und oberirdisch), Bau und Renovierung von Gebäuden, udgl.
- * Tätigkeiten, die zur Vorbereitung oder im Zusammenhang mit diesen Arbeiten stehen, wie An- und Abtransporte, das Aufstellen von Gerüsten, Behältern, Kränen und Maschinen sowie die Lagerung von Baustoffen, Hilfsmitteln oder sonst die Einrichtung von Lagerplätzen, udgl
- * Tätigkeiten, die andere Einwirkungen haben können, wie z.B. Schwenkbereiche von Baumaschinen oder Kränen, herabstürzende oder umstürzende Gegenstände, Schlägerung von Bäumen, udgl.

Erforderliche Unterlagen für Anträge gemäß § 90 StVO 1960

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten und sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- * Name, Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse der Antragsteller /-Innen
- * Name und Telefonnummer der verantwortlichen Bauleiter /-Innen, Verantwortlichkeit nach § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991)
- * Ort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden sollen, Straße und Straßenbereich (Adresse)
- * Information welche Arbeiten durchgeführt werden (genaue Beschreibung der Arbeiten, Vorlage eines Bauzeitplanes)
- * Zeitraum der Durchführung, tatsächliche Bauzeiten, wöchentliche und tägliche Arbeitszeiten
- * Art der Baustelleneinrichtung
- * Information wie die Arbeiten durchgeführt werden bzw. welche Geräte und Hilfsmittel (z.B.: Kran, Container, Gerüst usw.) zum Einsatz kommen
- * Platzbedarf, Größe der benötigten Flächen, für Lagerung, Containeraufstellung oder Gerüstung
- * Angaben über die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen bzw. Auswirkungen auf den Straßenverkehr (Fahrzeugverkehr, Fußgänger, Einsatzfahrzeuge, Linienbusse).
Ist die Sperre eines Straßenzuges erforderlich, so hat der Antragsteller anzugeben, welche Verkehrsteilnehmer (Fuß- und Fahrzeugverkehr, Einsatzfahrzeuge, Linienbus udgl) und welche Ortsteile betroffen sind. Es ist ein entsprechendes Konzept zu einer Umleitung während der Sperre vorzulegen.
- * Lageplan, in dem jene Flächen mit Maßangaben angegeben sind, die für die Baustelle und Baustelleneinrichtung erforderlich sind (erforderlichenfalls auch einen Planschnitt).
- * Zusätzlich ist bei Eingriffen in oder bei Aufgrabungen auf öffentlichen Verkehrsflächen die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Allenfalls ist eine Sondernutzungsvereinbarung (zivilrechtlicher Vertrag, Erlaubnis) abzuschließen.
- * Befindet sich die Verkehrsfläche nicht im Eigentum der Gemeinde, so ist dem Antrag der Nachweis über die Zustimmung der Eigentümer zur beantragten Maßnahme nach § 90 StVO 1960 anzuschließen.

Gebührenpflicht

Für den Antrag, die eingereichten Unterlagen, erforderliche Sachverständigengutachten, einen Ortsaugenschein und eine mündliche Verhandlung sowie für die Erteilung der Bewilligung (Bescheid) sind Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 mit Bescheid vorzuschreiben.